

**Satzung**  
**des**  
**Fördervereins der Kinderzeit-Schule Schwalbach am Taunus e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kinderzeit-Schule Schwalbach am Taunus e.V.“.

(2) Sein Sitz ist in Schwalbach am Taunus.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Erziehung und Bildung an der Kinderzeit-Schule – Trilinguale Ganztagschule in freier Trägerschaft gGmbH in Schwalbach am Taunus (im Folgenden: Kinderzeit-Schule). Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden zur Unterstützung der

- Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln,
- Durchführung von schulischen Projekten, die dem Förderungszweck dienen,
- Durchführung von Schulfahrten und -ausflügen,
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Schulkonzepts.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist dabei selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die die Ziele des Vereines unterstützen möchten und insofern der Kinderzeit-Schule freundschaftlich verbunden sind.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Ein Vereinsausschluss ist bei Satzungsverstößen, vereinschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten – insbesondere zur Beitragszahlung – möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann eine Überprüfung dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins obliegt neben der Entscheidung über die für die Entwicklung des Vereins zentralen Angelegenheiten insbesondere

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
- die Abberufung des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig; entsprechende Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Eine Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder möglich; ein entsprechender Antrag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Beratung oder Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung anstehenden Gründe verlangt wird.

(5) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vereinsvorsitzende mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden; satzungsändernde Beschlüsse, eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins sind in diesem Falle nicht möglich. Bei Einverständnis des Mitglieds kann eine Einladung auch ausschließlich durch Versendung einer E-Mail

erfolgen; mit der Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse an den Vorstand gilt das Einverständnis zu diesem Vorgehen als erteilt, sofern keine ausdrückliche anderslautende Erklärung abgegeben wird. Sofern die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Vereinsmitglieder verlangt wird, hat diese spätestens binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der hierfür notwendigen Anzahl von Schreiben nach Abs. 5 stattzufinden.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird ein kurzes Protokoll erstellt, das insbesondere die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben hat. Das Protokoll ist von einer/einem durch den Vorstand bestimmten Protokollführerin bzw. Protokollführer zu erstellen und von ihr/ihm und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Versendung an die Mitglieder erfolgt in der Regel per E-Mail.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer Schatzmeisterin / eines Schatzmeisters. Es können weitere Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Scheidet eines der in Abs. 1 S. 1 genannten Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen; scheidet eines der in Abs. 1 S. 2 genannten Vorstandsmitglieder aus, kann eine Nachwahl erfolgen. Ist nur noch ein Vorstandsmitglied im Amt, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei kann jedes Vorstandsmitglied den Verein bei Geschäften bis einschließlich 1500,00 Euro alleine vertreten. In sonstigen Fällen ist eine Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder notwendig und ausreichend.

Für Geschäfte, die

- über 1500,00 Euro hinausgehen und
- von den in der vorausgehenden Mitgliederversammlung beschlossenen Projekten des Vereins für das laufende Jahr abweichen oder
- von der in der vorausgehenden Mitgliederversammlung beschlossenen Mittelverwendung für das laufende Jahr abweichen,

bedarf der Vorstand der Zustimmung durch die Mitglieder. Diese kann mittels einer einfachen Mehrheit durch Beschlüsse im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) erreicht werden. Dabei ist ein Quorum von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuhalten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 4 einzuberufen bzw. deren Einberufung zu verlangen.

Das Vereinskonto ist als Guthabenkonto zu führen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Beitragspflicht**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden festgesetzt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kinderzeit Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (wie in § 2.1 genannt), mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 22. März 2013 errichtet und tritt sofort in Kraft.